

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1225K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Indirekte Blitzschlagschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB deckt der Versicherer auch Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekter Blitzschlag) an der gesamten Licht- und Kraftinstallation, angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern entstanden sind.

Ausgeschlossen sind:

Alle anderen Arten von Sicherungen, Schalt-, Verteil- und Schwachstromanlagen, Stromabnehmern sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Geld- und Geldeswerte

Geld- und Geldeswerte sind in den Versicherungsräumlichkeiten in allen Behältnissen (Kassen, versperrte Möbelstücke) im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert.

Zusätzlich sind Geld- und Geldeswerte auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Art. 3, Pkt. 2 AFB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoot)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Sträuchern, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehört, am versicherten Grundstück (Risikoot) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert: Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien).

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

Die versicherten Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle, Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang. Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.